

§§ 52, 315 c, 315 d StGB

Verbotenes Einzelrasen mit Todesfolge

BGH, Beschl. v. 17.02.2021 – 4 StR 225/20, BeckRS 2021, 4585

Fall

A mietete einen Jaguar F-Type R mit 550 PS, einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h und einer Beschleunigung von 0 auf 100 km/h in 4,2 Sekunden. Gegen 23.30 Uhr befuhr A mit einem Bekannten die innerörtliche R.-Straße, zunächst mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese Straße hatte eine Fahrspur pro Fahrtrichtung, machte eine langgezogene Rechtskurve, hatte Parkbuchten an beiden Seiten und mehrere Stichstraßen mündeten von rechts ein. Der ortskundige A wusste, dass dort mit Fahrzeug- und Fußgängerkehr zu rechnen war. Dennoch gab er Vollgas, um so schnell wie möglich zu fahren, dadurch seinen Beifahrer zu beeindrucken und seine Fähigkeiten zu beweisen, das Fahrzeug sicher zu steuern. Andere Verkehrsteilnehmer waren ihm dabei völlig gleichgültig. Ihre Gefährdung durch seine Fahrweise erkannte A und nahm diese zumindest billigend in Kauf. Kurz vor den Einmündungen der nach rechts abgehenden Stichstraßen drückte A trotz der für ihn unübersichtlichen Rechtskurve das Gaspedal weiterhin voll durch. 100 Meter vor der späteren Unfallstelle erreichte er so eine Geschwindigkeit von mindestens 163 km/h. A war in diesem Zeitpunkt klar, dass aufgrund der Geschwindigkeit mit letztlich unkalkulierbarer Wahrscheinlichkeit die Gefahr bestand, mit einem ein- oder abbiegenden Fahrzeug zu kollidieren. Er hielt es für möglich, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer sterben könnten. In völliger Überschätzung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten war er aber davon überzeugt, das Fahrzeug auch bei hohen Geschwindigkeiten in gefährlichen Situationen sicher beherrschen zu können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass er auf das Ausbleiben eines Unfalls vertraute und daher ohne Verletzungs- oder Tötungsvorsatz handelte. In diesem Moment bemerkte A ein Fahrzeug auf seiner Fahrspur, dessen Fahrer gerade von der R.-Straße nach links in eine Stichstraße abbiegen wollte und daher die Fahrspur des A schnitt. A erkannte, dass er auch durch eine Gefahrenbremsung diesem Fahrzeug nicht ausweichen konnte. Deshalb lenkte er bei gleichzeitigem Betätigen der Bremse auf die Gegenfahrbahn. Durch die Lenkbewegungen bei der immer noch hohen Geschwindigkeit von etwa 140 km/h verlor A die Kontrolle über den Jaguar und prallte mit einem anderen Fahrzeug zusammen, das von einem Parkplatz auf die R.-Straße einbiegen wollte. Dieses Fahrzeug wurde durch die Kollision vollständig zerstört, der Fahrer F erlitt schwerste Verletzungen und starb noch an der Unfallstelle. Strafbarkeit des A nach dem StGB hinsichtlich Taten zulasten des F?

Lösung

I. A könnte sich wegen eines **verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge** gemäß **§ 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 StGB** strafbar gemacht haben, indem er mit mehr als 160 km/h die R.-Straße befuhr.

1. A müsste zunächst eine qualifizierte Tat nach § 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB begangen haben.

a) § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist verfassungsgemäß:

„[18] Die Bedenken, die in der Rechtsprechung vereinzelt unter Hinweis auf das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vor-

Leitsätze

1. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Tatbestandsvariante des verbotenen Einzelrasens in § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

2. Die Absicht des Täters gemäß § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB, nach seinen Vorstellungen auf einer nicht ganz unerheblichen Wegstrecke die nach den situativen Gegebenheiten maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen, muss nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns sein. Es reicht vielmehr aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen.



Ein **RÜ-Video** zu dieser **Entscheidung** finden Sie unter t1p.de/mwcf

Wenn im Sachverhalt ausdrücklich angegeben ist, dass der Täter ohne Verletzungs- oder Tötungsvorsatz handelte, müssen entsprechende vorsätzliche Erfolgsdelikte nicht geprüft werden. Vgl. zum Tötungsvorsatz in den „Raser“-Fällen BGH RÜ 2018, 301; RÜ 2020, 641 und bei einer „Kamikaze“-Fahrt BGH RÜ 2021, 299 in diesem Heft.

schrift des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB erhoben worden sind (vgl. AG Villingen-Schwenningen DAR 2020, 218), teilt der Senat nicht ... [Die Norm kann] mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden in einer dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht werdenden Weise ausgelegt werden.“

b) A steuerte den Jaguar auf einer innerörtlichen Straße, sodass er im (öffentlichen) Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führte.

c) § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB regelt den Fall des sog. **Einzelrasens**, es geht also nicht um ein „Rennen“ im Sinne eines Geschwindigkeitswettbewerbs. Tathandlung ist das **Fortbewegen mit nichtangepasster Geschwindigkeit in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise**, wobei nur der Fahrzeugführer Täter sein kann (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 315 d Rn. 13).

aa) „[13] ... Ausgehend von der Wortbedeutung meint **unangepasste Geschwindigkeit jede der konkreten Verkehrssituation nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht mehr entsprechende Geschwindigkeit**. Tatbestandlich erfasst werden danach im Einklang mit den Gesetzesmaterialien nicht nur Verstöße gegen die Gebote des § 3 Abs. 1 StVO, sondern auch Überschreitungen der in § 3 Abs. 3 StVO geregelten allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten.“

bb) „[14] ... Ungeachtet der durch die Verwendung des Verbindungswortes ‚und‘ von § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB abweichenden Formulierung der Vorschrift beziehen sich die Merkmale grob verkehrswidrig und rücksichtslos – wie bei der Strafnorm des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB – auf die objektive Tathandlung, mithin auf das Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit. Hierfür spricht sowohl der Wortlaut des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB als auch der im Ausschussbericht ausdrücklich enthaltene Hinweis auf die Strafnorm des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist daher, **dass sich gerade die Fortbewegung des Täters mit nicht angepasster Geschwindigkeit als grob verkehrswidrig und rücksichtslos darstellt**. Dabei kann sich die grobe Verkehrswidrigkeit allein aus der besonderen Massivität des Geschwindigkeitsverstößes oder aus begleitenden anderweitigen Verkehrsverstößen ergeben, die in einem inneren Zusammenhang mit der nicht angepassten Geschwindigkeit stehen.“

Indem A die Straße mit mehr als 160 km/h und damit mit mehr als dem Dreifachen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befuhr, hat er sich mit nichtangepasster Geschwindigkeit fortbewegt und zugleich durch die massive Geschwindigkeitsüberschreitung grob verkehrswidrig gehandelt.

cc) Da er sich aus Imponiergehabe und Eitelkeit in Bezug auf die eigenen vermeintlichen Fahrkünste über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzte, handelte A aus eigensüchtiger Motivation und damit auch rücksichtslos (vgl. zur Definition Fischer § 315 c Rn. 14).

d) Für § 315 d Abs. 2 StGB muss der Täter eine (**konkrete**) Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verursachen. Zwar stellt der Wortlaut nicht darauf ab, dass die Gefahr **durch** die Tathandlung nach § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB verursacht werden muss, jedoch ist auch hier – wie bei § 315 c Abs. 1 StGB – ein gefahrspezifischer Zusammenhang erforderlich (Sch/Sch/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315 d Rn. 10). Der Zusammenstoß mit dem Wagen des F begründete eine entsprechende Gefahr, die auch auf der Gefährlichkeit des Fahrens mit unangepasster Geschwindigkeit beruhte.

e) A wollte mit überhöhter Geschwindigkeit fahren, sodass er hinsichtlich der Tathandlung Vorsatz hatte. Weiterhin muss der Fahrer in der **Absicht** handeln, **eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erzielen**.

„[15] ... [Die] Absicht [muss] darauf gerichtet sein, die nach den Vorstellungen des Täters unter den konkreten situativen Gegebenheiten – wie Motorisierung, Ver-

Da die Erfolgsqualifikation in § 315 d Abs. 5 StGB zwingend eine Qualifikation nach § 315 d Abs. 2 StGB voraussetzt, ist der Anwendungsbereich des „Rasens mit Todesfolge“ eng. Wenn der Täter vorsätzlich eine Tathandlung nach § 315 d Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB begeht, dabei aber noch nicht einmal Gefährdungsvorsatz hat, darf man also die Erfolgsqualifikation nicht bejahen, auch wenn es zu einer der genannten schweren Folgen kommt.

kehrslage, Streckenverlauf, Witterungs- und Sichtverhältnisse etc. – maximal mögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Da der Gesetzgeber mit dem Absichtserfordernis dem für das Nachstellen eines Rennens kennzeichnenden Renncharakter Ausdruck verleihen wollte, ist für das Absichtsmerkmal weiterhin zu verlangen, dass sich die Zielsetzung des Täters nach seinen Vorstellungen auf eine unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke bezieht.

[16] **Die Absicht ... muss nicht Endziel oder Hauptbeweggrund des Handelns sein.** Es reicht vielmehr aus, dass der Täter das Erreichen der situativen Grenzgeschwindigkeit als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um ein weiteres Handlungsziel zu erreichen. Dieses Verständnis steht im Einklang mit dem Wortlaut der Norm, der für eine einschränkende Auslegung des Absichtserfordernisses keinen Anhalt bietet, und entspricht der herkömmlichen Interpretation der Vorsatzform des *dolus directus* 1. Grades. Da die erforderliche Abgrenzung des als Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens mit einem Fahrzeug tatbestandlich erfassten Verhaltens von alltäglichen, wenn auch erheblichen Geschwindigkeitsverstößen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers insbesondere durch das in die Strafvorschrift aufgenommene Absichtserfordernis gewährleistet wird, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm keine Rechtfertigung für eine einschränkende Auslegung des subjektiven Tatbestandsmerkmals.

[19] ... [Die] unter maximaler Beschleunigung unternommene Fahrt des [A war auch] von der Absicht getragen ... , nach seinen Vorstellungen über eine längere Fahrtstrecke die unter den konkreten situativen Gegebenheiten höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen ... Dass [A] unmittelbar vor der Kollision bremste, um seine Geschwindigkeit etwas zu verringern, ist ... angesichts der zuvor bereits eingetretenen vollständigen Erfüllung des Tatbestands des § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung.“

f) A nahm auch die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer billigend in Kauf und handelte somit mit Gefährdungsvorsatz.

2. Mit dem **Tod des F** ist auch die von § 315 d Abs. 5 StGB erforderliche schwere Folge aufgrund der verkehrsspezifischen Gefahr eingetreten; A handelte auch wenigstens fahrlässig hinsichtlich des Todes, § 18.

3. A handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich damit wegen eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge strafbar gemacht. Die zugleich verwirklichte fahrlässige Tötung nach § 222 StGB tritt zurück.

II. Durch die extrem überhöhte Geschwindigkeit auf der unübersichtlichen R.-Straße, seine rücksichtslose Fahrweise und die gefahrsspezifische Verursachung des Todes des F hat sich A weiterhin wegen **Gefährdung des Straßenverkehrs** nach **§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB** strafbar gemacht.

III. **Konkurrenzen und Ergebnis:** A hat die Gesetzesverletzungen durch eine Tathandlung, nämlich das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, begangen, sodass Handlungseinheit gegeben ist. § 315 d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 5 StGB steht dabei in Tateinheit zu § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB.

RA Dr. Manuel Ladiges, LL.M. (Edinburgh)

In der Praxis geht es häufig um sog. **Polizeifluchtfälle**, in denen der Täter die höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen will, um sich dem polizeilichen Zugriff zu entziehen. Der BGH hält auch in diesen Fällen § 315 d StGB für einschlägig:

„[17] Dieses Verständnis des Absichtsmerkmals in § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB hat zur Folge, dass beim Vorliegen der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen auch sog. Polizeifluchtfälle von der Strafvorschrift erfasst werden, sofern festgestellt werden kann, dass es dem Täter darauf ankam, als notwendiges Zwischenziel für eine erfolgreiche Flucht über eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei wird allerdings zu beachten sein, dass aus einer Fluchtmotivation nicht ohne Weiteres auf die Absicht geschlossen werden kann, die gefahrene Geschwindigkeit bis zur Grenze der situativ möglichen Höchstgeschwindigkeit zu steigern.“

Zur Tateinheit zwischen § 315 d und § 315 c Abs. 1 StGB s. Sch/Sch/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315 d Rn. 17. Es dürfte auch vertretbar sein, § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB hinter der Qualifikation nach § 315 d Abs. 2 StGB zurücktreten zu lassen.